



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-186454/4-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 14.07.2026

**Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Kirchdorf an der Krems;
Einsatz mineralischer Sekundärrohstoffe zur Rohstoffsubstitution,
Kirchdorf an der Krems;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber und Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 12.06.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH „Einsatz mineralischer Sekundärrohstoffe zur Rohstoffsubstitution (Circular Milling)“ in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, Einsatz mineralischer Sekundärrohstoffe zur Rohstoffsubstitution („Circular Milling“) in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **42,00 Euro** (2 Beilagen à 21,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **63,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **183,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90250026201591** anzuführen.

Begründung

Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber und Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH „Einsatz mineralischer Sekundärrohstoffe

zur Rohstoffsubstitution (Circular Milling)“ in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 12.06.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH vorgelegt:

- Antrag samt Beilagen vom 12.06.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen nach Anhang 1 Z 2 lit.c UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, der Antragstellerin und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 23.06.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 08.07.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, beabsichtigt den Einsatz ausgewählter mineralischer Sekundärrohstoffe (nicht gefährliche Abfälle) als Zumahlstoffe zur Rohstoffsubstitution („Circular Milling“) in den zwei bestehenden Zementmühlen am Standort Kirchdorf an der Krems.

Bei den zwei bestehenden Zementmühlen des Werks handelt es sich um Anlagen, in denen ein physikalisch – mechanischer Behandlungsschritt (gemeinsame Vormahlung, Zerkleinerung und Homogenisierung) gesetzt wird. Das Vorhaben sieht vor, in diesen Anlagen nicht gefährliche Abfälle (mineralische Sekundärrohstoffe) zu behandeln.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH, Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch Niederhuber und Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000

Anhang 1 Ziffer 2 lit. c UVP-G lautet wie folgt:

„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, [BGBl. II Nr. 409/2020](#) in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“

Mit der geplanten Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind keinerlei bauliche Maßnahmen oder technische Anlagenänderungen verbunden. Der eigentliche Mahlprozess und die bestehende Anlagentechnik bleiben unverändert. Ebenso ist mit dem Vorhaben keine Kapazitätserweiterung der Zementproduktion verbunden. Die Neuerung des Vorhabens besteht ausschließlich darin, diese Stoffe nunmehr auch als Zumahlstoffe in den behördlich genehmigten Zementmühlen stofflich zu verwerten.

Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn Abfälle zur Nutzung ihrer stofflichen Eigenschaften mit dem Hauptzweck der Rohstoffsubstitution behandelt werden (vgl. dazu § 2 Abs. 5 Ziffer 2 AWG 2002). Die antragsgegenständlichen mineralischen Abfälle zB Schlacken, Aschen, Gips, Keramik) werden ausschließlich auf Grund ihrer spezifischen chemisch-mineralischen Zusammensetzung eingesetzt um natürliche Primärrohstoffe (Naturgips oder Kalkstein) zu ersetzen. Weiters fließen

die eingesetzten Abfälle hier prozessbedingt zu 100 % stofflich in das Endprodukt ein. Sie gehen vollständig als integraler, untrennbarer Bestandteil im Zement auf. Eine thermische Verwertung der Abfälle oder der daraus gewonnenen Stoffe ist somit ausgeschlossen. Zudem fallen laut den vorliegenden Unterlagen im Prozess keine nennenswerten, thermisch zu beseitigenden Reststoffe an. Da das Vorhaben den Hauptzweck der Rohstoffsubstitution dient, prozessbedingt rein mechanisch umgesetzt wird und in ein nicht – energetisches, untrennbares Endprodukt (Zement) mündet, liegt eine ausschließliche stoffliche Verwertung vor.

Weiters wird der Tatbestand des Anhang 1 Ziffer 74 lit. a UVP-G 2000 (Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) nicht erfüllt ist, da mit dem geplanten Vorhaben keinerlei bauliche Maßnahmen, technische Anlagenänderungen oder Erhöhungen der bestehenden Produktionskapazität des Zementwerks verbunden sind. Auch der Tatbestand nach Anhang 1 Ziffer 3 lit. d UVP-G 2000 (Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) liegt nicht vor, da die dafür herangezogene Lagerfläche bereits rechtskräftig abfallrechtlich genehmigt sind und das maximal Gesamtvolumen von 48.490 t dem maßgeblichen Schwellenwert von 200.000 t maßgeblich (mit unter 25 %) unterschreitet.

4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.4.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

„Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine rein rechtliche Genehmigung. Es sind keine baulichen Maßnahmen oder Anlagenänderungen mit der geplanten AWG Genehmigung der Zementmühlen verbunden. Mit dem Projekt ist zudem keine Kapazitätserweiterung verbunden.

Das Projekt verfolgt das Ziel, die Zementproduktion im Kirchdorfer Zementwerk durch den gezielten Einsatz mineralischer Abfallstoffe als Zumahlstoffe in den Zementmühlen (ZM III und ZM IV) nachhaltiger zu gestalten. Dabei sollen geeignete, bereits zur Lagerung und Behandlung im Rahmen der Klinkerproduktion abfallrechtlich genehmigte nicht gefährliche Abfallarten wie Schlacken, Aschen, Gips, Keramik, Beton-recyclingmaterial und weitere mineralische Sekundärstoffe stofflich verwertet und damit Primärrohstoffe ersetzt werden. Sämtliche Abfallarten sind am Standort bereits jetzt abfallrechtlich zur Lagerung und Behandlung im Rahmen der Klinkerproduktion genehmigt. Die Neuerung des Vorhabens besteht ausschließlich darin, diese Stoffe nunmehr auch als Zumahlstoffe in den Zementmühlen stofflich zu verwerten. Die Verwendung fällt unter die lt. Anhang 1 zum UVP-G 2000 vorgesehene Ausnahme für Anlagen zur „ausschließlich stofflichen Verwertung“. Es kommt zu keiner Kapazitätserhöhung der Lagerflächen. Es ist aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft keine UVP-Pflicht für das Vorhaben gegeben.“

4.5. Ergebnis

Wie bereits oben festgehalten, wird durch das geplante Vorhaben der Ausnahmetatbestand zur ausschließlich stofflichen Verwertung erfüllt. Die weiteren Tatbestände (Anhang 1 Ziffer 74 lit. a und Ziffer 3 lit. d UVP-G 2000) werden mangels Kapazitätserhöhung ebenfalls nicht erfüllt (siehe dazu Pkt. 4.3.3).

Für das geplante Vorhaben war demnach festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergewähren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.